

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat BK8
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

Stellungnahme zum Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur zur Kostenerstattung im „unbilanzierten“ Redispatch (BK8)

1. Einleitung

QUADRA energy GmbH bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsverfahrens zum Eckpunktepapier der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur zur Kostenerstattung im „unbilanzierten“ Redispatch (Stand: Juni 2026).

QUADRA energy ist als Direktvermarkter und Bilanzkreisverantwortlicher (BKV) aktiv in den deutschen Redispatch-2.0-Prozessen eingebunden und von den vorgeschlagenen Regelungen unmittelbar betroffen. Wir begrüßen das Ziel der Bundesnetzagentur, einen angemessenen, anreizkompatiblen Aufwendungsersatz für den bilanziellen Ausgleich zu schaffen.

Gleichwohl identifizieren wir im vorliegenden Eckpunktepapier Regelungslücken, die in der geplanten Festlegung zwingend adressiert werden müssen, um massengeschäftstaugliche, automatisierbare Prozesse für alle Marktteilnehmer sicherzustellen. Diese Stellungnahme adressiert im Einzelnen:

- die fehlende Definition der maßgeblichen Datenbasis für Maßnahmenbeginn und Maßnahmenende als Grundlage einer massengeschäftstauglichen Verarbeitung der ActivationDocuments,
- den ungeregelten Fall einer angekündigten, aber nicht durchgeführten Redispatch-Maßnahme,
- die fehlende Regelung für Ausfälle der Kommunikationsplattform (z. B. Connect+),
- sowie weiterführende Präzisierungsbedarfe zu Beweislast, Daten-Transparenz und Clearing-Mechanismen.

2. Regelungslücke: Fehlende Datenbasis für Maßnahmenbeginn und Maßnahmenende

2.1 Darstellung der Lücke

Das gesamte Kompensationssystem des Eckpunktepapiers baut auf zwei zeitlichen Ankerpunkten auf: dem Empfangszeitpunkt der Vorankündigung im Empfangsbereich des LF/EIV sowie dem im ActivationDocument (A96) angekündigten Beginn der Maßnahme. Beide Größen entstammen ausschließlich der Ankündigungssphäre des Verteilnetzbetreibers (VNB).

Das Eckpunktepapier enthält jedoch keinerlei Festlegung darüber, gegen welche „Wahrheit“ – d. h. gegen welchen Referenzdatenpunkt der tatsächlichen Umsetzung – die Rechtzeitigkeit der Ankündigung gemessen werden soll. Dies gilt sowohl für den Maßnahmenbeginn als auch für das Maßnahmenende. Denkbare Referenzquellen wären:

- SCADA-Daten der Anlage (stehen jedoch nicht in allen Fällen flächendeckend zur Verfügung),
- eine verpflichtende Echtzeitveröffentlichung aus dem Leitsystem des VNB in einem Transparenzportal für Redispatch-Maßnahmen,
- eine verpflichtende ex-post-Veröffentlichung eines ActivationDocuments auf Basis der tatsächlich durchgeführten Redispatch-Maßnahme.

Keiner dieser Wege ist im Eckpunktepapier vorgesehen. Ein Clearing-Verfahren zur Feststellung des Umsetzungsbeginns bei Uneinigkeit zwischen den Parteien wird nicht definiert. Die Festlegung BK6-23-241 wird für die Bestimmung der Ausfallarbeit pauschal referenziert, ohne dass das vorliegende Eckpunktepapier selbst Klarheit über den maßgeblichen Referenzdatenpunkt schafft.

Regelungslücke: Fehlende Referenzdatenbasis für Maßnahmenbeginn und Maßnahmenende

Das Eckpunktepapier definiert nicht, gegen welche Datenbasis die Rechtzeitigkeit der Ankündigung gemessen wird. Ohne diesen Ankerpunkt ist die gesamte Kompensationsberechnung (Ausfallarbeit, Verspätungsterm, Gesamtdauer) nicht massengeschäftstauglich automatisierbar. Es fehlt zudem ein Clearing-Verfahren für Streitfälle.

2.2 Konsequenzen

Die fehlende Definition einer verbindlichen Referenzdatenbasis hat weitreichende Konsequenzen für die operative Praxis:

- Der Verspätungsterm, der für 1, 2 oder 4 Viertelstunden „ab Beginn der Maßnahme“ gilt, ist zwischen den Parteien nicht eindeutig abgrenzbar.
- Die Obergrenzenregel („Maximal für die Gesamtdauer der Redispatch-Maßnahme“) kann ohne definierten Endpunkt nicht angewendet werden.
- Ohne standardisierten Referenzdatensatz entstehen für Direktvermarkter und BKV erhebliche manuelle Prüfaufwände im Abrechnungsalltag, die eine automatisierte Massenverarbeitung verhindern.
- Es entstehen erhebliche Streitpotenziale zwischen Anschlussnetzbetreiber und Anlagenbetreiber/BKV über den korrekten Abrechnungszeitraum, die ohne definierten Clearing-Prozess nicht auflösbar sind.

2.3 Empfehlung

QUADRA energy empfiehlt, in der Festlegung eine verbindliche und unmissverständliche Regelung zu treffen, die festlegt, gegen welche Datenbasis Maßnahmenbeginn und Maßnahmenende für die Kompensationsberechnung bestimmt werden. Die gewählte Lösung muss zwei Anforderungen genügen: Sie muss erstens für alle Anlagentypen und Netzbetreiber einheitlich und automatisiert anwendbar sein (Massengeschäftstauglichkeit), und zweitens Streitpotenziale durch klare Datenhoheit und Nachvollziehbarkeit minimieren.

Konkret empfiehlt QUADRA energy die Einführung einer Pflicht zur ex-post-Veröffentlichung eines Activation-Documents durch den VNB auf Basis der tatsächlich durchgeführten Redispatch-Maßnahme. Zusätzlich ist ein verbindlicher Clearing-Prozess zu definieren, der für den Fall der Uneinigkeit zwischen den Parteien über den tatsächlichen Maßnahmenbeginn oder das Maßnahmenende einen strukturierten, fristgebundenen Einigungsweg vorschreibt.

3. Regelungslücke: Vorankündigung ohne Umsetzung der Redispatch-Maßnahme

3.1 Darstellung der Lücke

Das Eckpunktepapier regelt vier Fälle (verspätete Ankündigung des Beginns, verspätete Ankündigung des Endes, keine Ankündigung, fehlerhafte Höhe). Nicht explizit geregelt ist der Fall, in dem eine vollständige und rechtzeitige Vorankündigung vorliegt, die Redispatch-Maßnahme jedoch gar nicht durchgeführt wird (Ausfallarbeit = 0 MWh).

Dieser Fall ist in der Praxis häufig relevant: Es ist ein allgemein bekanntes Problem im Redispatch-2.0-Umfeld, dass ein signifikanter Anteil von Erzeugungsanlagen aufgrund veralteter Steuerungstechnik nicht oder nur verzögert auf Redispatch-Signale reagiert. Die Konsequenzen dieser technischen Unzulänglichkeiten auf Seiten des VNB oder der Anlage dürfen nicht in die Risikosphäre des BKV fallen, der auf Basis der Vorankündigung den vermeintlich notwendigen bilanziellen Ausgleich bereits beschafft hat.

Regelungslücke: Fünfter Fall: Vorankündigung ohne Umsetzung (Ausfallarbeit = 0 MWh)

Der Fall einer vollständigen und rechtzeitigen Vorankündigung bei gleichzeitiger Nullumsetzung der Redispatch-Maßnahme ist im Eckpunktepapier nicht geregelt. Dieser Fall muss in der Festlegung als eigenständiger fünfter Fall explizit benannt und geregelt werden.

3.2 Empfehlung

QUADRA energy empfiehlt, den Fall der angekündigten, aber nicht durchgeführten Redispatch-Maßnahme als eigenständigen fünften Fall in die Festlegung aufzunehmen und explizit zu benennen. Die Kompensationsberechnung für diesen Fall ergibt sich folgerichtig aus der bestehenden Formelstruktur des Eckpunktepapiers. Entscheidend ist, dass der Fall überhaupt als eigenständiger Tatbestand geregelt wird, damit eine eindeutige, massengeschäftstaugliche Verarbeitungsgrundlage besteht und das Risiko einer nicht umgesetzten Vorankündigung nicht ungeregelt in der Risikosphäre des BKV verbleibt.

4. Regelungslücke: Ausfall der Kommunikationsplattform (z. B. Connect+)

4.1 Darstellung der Lücke

Das Eckpunktepapier trifft in Abschnitt 4.2 folgende explizite Grundannahme:

„Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Kommunikationsplattformen wie bspw. Connect+ funktionieren.“

Diese Annahme ist für ein Anreizsystem mit erheblichen finanziellen Konsequenzen unzureichend. Plattformausfälle sind in der Praxis nicht auszuschließen und haben im deutschen Redispatch-2.0-Umfeld bereits stattgefunden.

Regelungslücke: Plattformausfall Connect+: fehlende Risikoordnung und Prozessregelung

Das Eckpunktepapier enthält keine Regelung für den Ausfall der Kommunikationsplattform. Die Verantwortungsordnung zwischen VNB, Plattformbetreiber und BKV bleibt vollständig offen. Eine Kompensation des BKV im Plattformausfall-Szenario ist nicht geregelt.

4.2 Konsequenzen

Ein Plattformausfall erzeugt in der Logik des Eckpunktepapiers eine Reihe ungelöster Folgefragen:

- Risikotragung bei Plattformausfall: Bei einem Ausfall des Data Providers (z. B. Connect+) sollen die betroffenen Redispatch-Maßnahmen nach Auffassung von QUADRA energy grundsätzlich als unangekündigt gelten. QUADRA energy nimmt dabei nicht in Anspruch zu beurteilen, ob ausreichende Anreize zur Sicherstellung der Plattformverfügbarkeit bestehen. Maßgeblich ist vielmehr, dass der BKV das wirtschaftliche Risiko eines Ausfalls von VNB-seitiger IT-Infrastruktur nicht tragen soll.
- Ausschluss nicht-massengeschäftstauglicher Kommunikationswege: E-Mails oder sonstige bilaterale Kommunikationswege, deren rechtzeitige Zustellung und massengeschäftstaugliche Verarbeitbarkeit nicht gewährleistet werden kann, dürfen explizit nicht als ausreichende und rechtzeitige Ankündigung anerkannt werden. Dies muss in der Festlegung ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- Kompensation des BKV: Im Plattformausfall-Szenario ist der BKV so zu stellen, als hätte keine Ankündigung stattgefunden – d. h. der volle Verspätungsterm (4 Viertelstunden) kommt zur Anwendung.
- Systemisches Risiko: Wenn Connect+ als Single-Point-of-Failure für alle Marktteilnehmer gleichzeitig ausfällt, könnten erhebliche aggregierte Ausgleichsenergiekosten entstehen, deren Träger heute nicht definiert ist.

4.3 Empfehlung

QUADRA energy empfiehlt, in der Festlegung eine explizite Regelung für Plattformausfälle aufzunehmen, die folgende Elemente adressiert:

- Festlegung, dass bei Ausfall des Data Providers die betroffenen Redispatch-Maßnahmen als unangekündigt gelten und der VNB das volle Risiko des Verspätungsterms trägt,

- expliziter Ausschluss nicht-massengeschäftstauglicher Kommunikationswege (insbesondere E-Mail) als gültige Ankündigung,
- Haftungsfreistellung des BKV für Ausgleichsenergiekosten, die kausal auf den Plattformausfall zurückzuführen sind,
- Klarstellung der Verantwortung und Haftung des Plattformbetreibers gegenüber den Netzbetreibern für Plattformausfälle.

5. Weiterer Präzisierungsbedarf: Häufigkeit der Vorankündigung je Viertelstunde

Das Eckpunktepapier sieht vor, dass bei mehrfachen Aktualisierungen einer Ankündigung stets die letzte Ankündigung maßgeblich ist. Für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit ist dies grundsätzlich sachgerecht. Es bleibt jedoch offen, wie mit Fällen umzugehen ist, in denen eine frühere Ankündigung rechtzeitig war, eine spätere Aktualisierung hingegen verspätet einging und dabei eine wesentliche inhaltliche Änderung (z. B. veränderte Höhe des Abrufs) enthielt.

QUADRA energy bittet um Klarstellung, ob in diesem Fall die frühere oder die spätere Ankündigung für die Kompensationsberechnung heranzuziehen ist – und wie diese Fallunterscheidung massengeschäftstauglich und automatisiert verarbeitet werden soll.

6. Fazit

QUADRA energy unterstützt das Ziel der Bundesnetzagentur, mit der geplanten Festlegung einen anreizkompatiblen und praktikablen Rahmen für die Kostenerstattung im unbalanzierten Redispatch zu schaffen. Das vorliegende Eckpunktepapier legt hierfür eine solide konzeptionelle Grundlage.

Die identifizierten Regelungslücken – insbesondere die fehlende Referenzdatenbasis für Maßnahmenbeginn und -ende, der unregelmäßige Fall der Vorankündigung ohne Umsetzung sowie die fehlende Plattformausfall-Regelung – sind keine nachrangigen Detailfragen. Sie berühren das operative Fundament des gesamten Kompensationssystems.

Der entscheidende Maßstab für die Festlegung muss die robuste, massengeschäftstaugliche Verarbeitbarkeit der fallbasierten Abrechnungslogik sein. Jede Regelung muss so gestaltet sein, dass sie ohne manuelle Eingriffe automatisiert verarbeitet werden kann – mit klar definierten Datenpunkten, eindeutiger Verantwortungszuordnung und einem strukturierten Clearing-Prozess für Streitfälle. Nur dann kann das Anreizsystem seine beabsichtigte Wirkung entfalten und Abrechnungssstreitigkeiten im Massengeschäft vermieden werden.

QUADRA energy steht für weitere Fachgespräche im Rahmen des Konsultationsverfahrens gerne zur Verfügung.

QUADRA energy GmbH

1. Juli 2026